

„Südliches Anhalt“



Die Walpurgisnacht am 30. April - Mythologie, Brauchtum, Hexenfest, damals und heute

Die **Walpurgisnacht** ist ein traditionelles europäisches Fest, das jedes Jahr wieder am 30. April gefeiert wird.

Den Namen verdankt die **Walpurgisnacht** der Heiligen Walburga, deren Leben jedoch in keinem Zusammenhang mit Hexen und dem Teufel stand. Erst ihre Heiligsprechung durch Papst Hadrian II. an einem 1. Mai stellte die Verbindung zur heutigen Walpurgisnacht her, da sie durch zahlreiche Wundertaten, welche Walburga vollbracht hatte, auch als Schutzpatronin der Seefahrt und gegen böse Geister gilt.

Bekannt als die **Walpurgishochburg** ist in Deutschland der Harz. Auf dem **Hexentanzplatz** bei Thale im Harz befindet sich die **Walpurgishalle**, ein Museumsbau, in dem unter anderem Bilder zur Walpurgisnacht zu sehen sind.

In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai sollen angeblich die Hexen auf dem Blocksberg (eigentlich Brocken) und auch an anderen erhöhten Orten eine große **Hexenparty** abhalten. Der Sage nach fliegen die Hexen in der Walpurgisnacht auf Besen, Mistgabeln und Tieren als Fluggeräten aus allen Himmelsrichtungen herbei, um sich mit ihrem Meister, dem Teufel, zu treffen und bis zum Morgengrauen ein rauschendes **Hexenfest** zu feiern. Angeblich tanzen auf diesem Fest alle Hexen in einem großen Kreis mit dem Rücken zueinander um das Feuer herum. Dann lassen sie sich mit dem Teufel vermählen, worauf dieser die Hexen mit dem so genannten **Hexenmal** zeichnet und ihnen die Fähigkeit zur Zauberei verleiht.

Besonders beliebt ist die Walpurgisnacht heute als gesellige Tanzveranstaltung, bei der man Jung und Alt antrifft, um gemeinsam den Tanz in den Mai zu feiern, leckere **Maibowle** zu trinken und ein paar gesellige Stunden zu verbringen.

Auch heute wird noch wie früher in weiten Teilen Deutschlands ein **Hexenfeuer** abgebrannt und ein Hexenfest gefeiert. Es wird am 30. April ein Feuer entfacht, mit dem man „die bösen Geister“ vertreiben will. Dort wird dann bis spät in die Nacht mit **Maiwein**, Musik, **Hexenhut**, **Hexenbesen**, und Stimmung gefeiert, getanzt und gelacht.

Heutzutage ist der Tanz in den Mai die moderne Form des alten Brauches, den Beginn des Mais (1. Mai) in der Walpurgisnacht (30. April) mit Tanz, Gesang und guter Stimmung zu begrüßen und dabei Maibowle zu trinken. Bei den Tanzveranstaltungen am 30. April findet man auch viele Damen im Hexenkostüm, ähnlich wie zu Halloween oder Karneval und es werden auch Hexentänze aufgeführt.

Doch auch im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft findet ein **zünftiges Hexenfest** statt.

Deshalb auf zum Prosigker Hexenfest am 30.04.!!!



Gemeinde Edderitz
Gemeinde Fraßdorf
Gemeinde Glauzig
Gemeinde Görzig
Stadt Gröbzig
Gemeinde Großbadegast
Gemeinde Hinsdorf
Gemeinde Libehna
Gemeinde Maasdorf
Gemeinde Meilendorf
Gemeinde Piethen
Gemeinde Prosigk
Gemeinde Quellendorf
Stadt Radegast
Gemeinde Reupzig
Gemeinde Riesdorf
Gemeinde Scheuder
Gemeinde
Trebbichau a. d. Fuhne
Gemeinde
Weißandt-Gölzau
Gemeinde Wieskau
Gemeinde Zehbitz

Jahrgang 5
Donnerstag, den
16. April 2009
Nummer 8

Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

Wahlhelfer für die Europa- und Kommunalwahl am 7. Juni 2009 gesucht

Werte Bürgerinnen und Bürger,

in diesem Jahr sind die Bürger der Mitgliedsgemeinden und - Städte der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ aufgerufen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und die Abgeordneten des Europäischen Parlaments sowie die Gemeinde-/Stadt-/Ortschaftsräte der Mitgliedskommunen zu wählen.

Die Verwaltungsgemeinschaft ist mit der Umsetzung der organisatorischen Aufgaben betraut worden.

Für die personelle Absicherung der Wahlen ist die Verwaltungsgemeinschaft wieder auf die Hilfe vieler ehrenamtlicher Helfer angewiesen. Um die Arbeitsfähigkeit der Wahlvorstände zu gewährleisten, werden für die 27 Wahllokale in den Mitgliedsgemeinden und - Städten jeweils 7 Wahlhelfer benötigt. Diese müssen für die Europawahl das 18. Lebensjahr und für die Kommunalwahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Ich bitte Sie, sich als ehrenamtlicher Wahlhelfer zu engagieren. Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Jeder Wahlberechtigte kann diese Aufgabe übernehmen.

Die Wahllokale sind von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Danach werden durch alle Mitglieder des Wahlvorstandes die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis festgestellt. In Absprache mit dem Wahlvorsteher können Sie sich tagsüber abwechseln. Lediglich am Morgen zur Wahllokalöffnung und zur Stimmenauszählung ab 18:00 Uhr müssen alle Wahlvorstandsmitglieder anwesend sein.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Für Ihre aktive Hilfe erhalten Sie für diesen Tag ein Erfrischungsgeld von 21 Euro für die Europawahl und 16 Euro für die Kommunalwahl.

Bitte unterstützen Sie uns bei der Durchführung dieser Wahlen!

Für Ihre Bereitschaftserklärung können Sie den nachfolgenden Abschnitt ausfüllen und an uns schicken oder faxen (Fax: 03 49 78/ 2 65 55). Sie können uns auch telefonisch (Tel.: 03 49 78/26 50/2 65 26) oder per E-Mail (info@suedliches-anhalt.de) informieren.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Peter Nössler
gemeinsamer Wahlleiter



Bereitschaftserklärung als Wahlhelfer

zur Europa- und Kommunalwahl am 7. Juni 2009

Hiermit erkläre ich mich bereit, als Wahlhelfer für die Europa- und Kommunalwahl am Sonntag, dem 7. Juni 2009, tätig zu werden.

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Tel.-Nr. dienstlich	Tel.-Nr. privat
E-Mail	
gewünschter Einsatzort	
Datum	Unterschrift
	Unterschrift bei Meldung über E-Mail nicht notwendig

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einteilung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahllokale in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Gemeinde/ Stadt	Wahlbe- zirks-Nr.	Anschrift der Wahllokale	Wahllokal barrierefrei
Edderitz	0010	Gemeinde Edderitz Leninplatz 8 06388 Edderitz	nein
Fraßdorf	0020	Vereinsraum Fraßdorf Alte Siedlung 16 06386 Fraßdorf	nein
Glauzig	0030	Gemeindebüro Glauzig Dorfstraße 38 06369 Glauzig	nein
Görzig	0040	Gemeindezentrum Görzig Radegaster Straße 1 06369 Görzig	ja
Gröbzig	0051	Stadt Gröbzig - Ratssaal Markt 1 06388 Gröbzig	ja
	0052	Kindertagesstätte Pumuckl Hallesche Str. 15a 06388 Gröbzig	ja
	0053	Dorfgemeinschaftshaus Werdershäuser Gröbziger Straße 7 06388 Gröbzig	ja
	0054	OT Werdershäuser Gemeinde Wörbzig Neue Schule Schulstraße 4 06369 Gröbzig	ja
Großbadegast	0060	OT Wörbzig Kulturzentrum Am Stangenteich 1 06369 Großbadegast	ja
Hinsdorf	0070	Vereinsraum Parkstraße 06386 Hinsdorf	ja
Libehna	0080	Dorfgemeinschaftshaus Eichenweg 14 06369 Libehna	nein
Maasdorf	0090	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 27 06388 Maasdorf	nein
Meilendorf	0010	Kulturraum Meilendorfer Straße 06386 Meilendorf	nein
Piethen	0110	Gemeindeverwaltung Dorfstraße 21 06388 Piethen	nein
Prosigk	0120	Gemeindezentrum Lindenstraße 15a 06369 Prosigk	ja
Quellendorf	0130	Grundschule/Hort Schulstraße 5 06386 Quellendorf	nein
Radegast	0140	Rathaus Marktplatz 1 06369 Radegast	ja
Reupzig	0150	Kulturzentrum Dorfstraße 56a 06369 Reupzig	ja
Riesdorf	0160	FFW-Museum Dorfstraße 57 06369 Riesdorf	ja

Gemeinde/ Stadt	Wahlbe- zirks-Nr.	Anschrift der Wahllokale	Wahllokal barrierefrei
Scheuder	0171	Kulturzentrum Dorfstraße 06386 Scheuder	nein
	0172	Kulturhaus Lausigk Lausigker Straße 6 06386 Scheuder OT Lausigk	nein
Trebbichau a. d. Fuhne	0190	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 2 06369 Trebbichau a. d. Fuhne	ja
Weißandt-Görlau	0201	Versammlungsraum der Verwaltungsgemeinschaft Hauptstraße 31 06369 Weißandt-Görlau	ja
	0202	Kulturraum Gnetsch Dorfstraße 13 06369 Gnetsch	nein
Wieskau	0211	Gemeinde Wieskau An der Gemeinde 3 06388 Wieskau	ja
	0212	Dorfgemeinschaftshaus Zur schönen Aussicht 06388 Wieskau OT Cattau	ja
Zehbitz	0220	Gemeindeverwaltung Dorfstraße 40 06369 Zehbitz	nein

Gemeinde Edderitz

In der Sitzung des Gemeinderates Edderitz am 30.03.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B.-Nr.	Beschluss über ...
EDD-GR-10-04/2009	Stellungnahme der Gemeinde Edderitz gemäß §§ 2 und 4 Baugesetzbuch zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Geuzer Straße“ der Stadt Köthen
EDD-GR-11-04/2009	Personalangelegenheit
EDD-GR-12-04/2009	1. Änderung des Vertrages über die Entsorgung von Fäkalien im Gemeindegebiet Edderitz
EDD-GR-13-04/2009	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung) der Gemeinde Edderitz
EDD-GR-14-04/2009	Vergabe Wasseraufsicht Seebad 2009
EDD-GR-15-04/2009	Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Baugesetzbuch
EDD-GR-16-04/2009	Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Baugesetzbuch

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung) der Gemeinde Edderitz

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung, i. V. mit § 151 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG - LSA) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) in der derzeit gültigen Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Edderitz in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Edderitz in seiner Sitzung am 30.03.2009 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler oder Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. Der am Ablesetag abgelesene Trinkwasserverbrauch wird für die Berechnung der Schmutzwassermenge auf das Kalenderjahr bzw. den Erhebungszeitraum hochgerechnet.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Edderitz, 30.03.2009

Fiedler

Fiedler
Bürgermeisterin



Gemeinde Fraßdorf

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 28.04.2009, 19:00 Uhr**, findet im Vereinshaus der Gemeinde Fraßdorf eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Fraßdorf statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Beratung und Beschlussfassung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt
9. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
10. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

13. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
14. Feststellung des Mitwirkungsverbot
15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
16. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
17. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
18. Schließung der Sitzung

gez. Peine

Vorsitzender des Gemeinderates
der Gemeinde Fraßdorf

Gemeinde Großbadegast

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 20.04.2009, 19:00 Uhr**, findet im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Großbadegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großbadegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast für das Haushaltsjahr 2007
10. Beratung und Beschlussfassung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt
11. Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 2 „An der Angergasse“ der Gemeinde Großbadegast
12. Beratung und Beschlussfassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 „An der Angergasse“ der Gemeinde Großbadegast
13. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
14. Einwohnerfragestunde
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

16. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
17. Feststellung des Mitwirkungsverbot
18. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
19. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
20. Aufhebung Fischereipachtvertrag
21. Abschluss Fischereipachtvertrag
22. Fischereipachtangelegenheiten
23. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
24. Schließung der Sitzung

gez. Friedrich

Vorsitzender des Gemeinderates
der Gemeinde Großbadegast

Gemeinde Piethen

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Piethen

In Anwendung der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltende Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Piethen folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Piethen vom 24.05.2005 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

1. § 5 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

„ **6. Stundungen bis zu 12 Monaten von Forderungen bis zu einer Höhe von 50.000 (fünfzigtausend) EUR sowie einer Höhe von bis zu 25.000 (fünfundzwanzigtausend) EUR und einer Dauer von mehr als 12 Monaten.**“

**§ 2
Inkrafttreten**

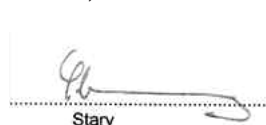
Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Piethen wurde gemäß § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 01.04.2009 (AZ: 15 12 01/ 265) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Piethen, 02.04.2009



Stary

Bürgermeister



17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
19. Verkauf Grundstücke Gemarkung Cosa, Flur 5, Flurstücke 42 und 43
20. Beratung über die Aufhebung eines Pachtvertrages
21. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
22. Schließung der Sitzung

gez. *Volker Richter*

Vorsitzender

**2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Gemeinde Prosigk**

In Anwendung der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk vom 06.10.2005, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.12.2007, beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

1. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister entscheidet über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 10 GO LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.
3. nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. d. § 97 Abs. 1 Satz 2 GO LSA und nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 99 Abs. 5 GO LSA. Als nach Umfang oder Bedeutung nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn Sie die Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als nicht erheblich im Sinne des § 97 Abs. 1 Satz 2 GO LSA.
4. Vergabe von Aufträgen entsprechend der VOL/VOB deren Wert im Einzelnen 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
5. **Stundungen bis zu 12 Monaten von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000 EUR sowie einer Höhe von bis zu 2.500 EUR und einer Dauer von mehr als 12 Monaten.**“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk wurde gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 31.03.2009 (AZ: 15 12 01/285) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Prosigk, 02.04.2009



Richter

Bürgermeister



Gemeinde Prosigk

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 20.04.2009, 19:00 Uhr**, findet im neuen Gemeindezentrum Prosigk eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beratung und Beschluss der 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)
10. Vorausleistungserhebung „Sanierung Gehweg OD K2077 Ziebigk“
11. Beratung und Beschlussfassung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt
12. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
16. Feststellung des Mitwirkungsverbotes

Gemeinde Quellendorf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Quellendorf!

Die Bürgermeistersprechstunde findet immer von **18:00 Uhr - 19:00 Uhr vor der jeweils stattfindenden monatlichen Gemeinderatssitzung** im Feuerwehrhaus der Gemeinde Quellendorf statt. Telefonische Erreichbarkeit: 03 49 77/ 2 14 23 (von montags - freitags bis 21:00 Uhr)
gez. Doris Zimmermann
Bürgermeisterin

Stadt Radegast

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 27.04.2009, 19:00 Uhr**, findet im Freizeitzentrum Radegast, Walter-Rathenau-Str. 8, 06369 Radegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Stadt Radegast für das Friedhofs- und Bestattungswesen
10. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Radegast
11. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Radegast gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag
12. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Radegast gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag
13. Beratung und Beschlussfassung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt
14. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
15. Einwohnerfragestunde
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

17. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
18. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
19. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
20. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
21. Abschluss einer Vereinbarung über ein Wegerecht in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 142/24
22. Beratung und Beschlussfassung zur Beantragung von Landeszuwendungen im Rahmen einer Vergabeangelegenheit
23. Beschluss über die Zustimmung zur Löschung einer Sicherungseintragung im Grundbuch
24. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
25. Schließung der Sitzung

gez.: Graf

Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Radegast

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 09.03.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Rad/SR-03-03/2009	zur weiteren Verfahrensweise in der Gemeindegebietsreform
Rad/SR-04-03/2009	zu einer Rechtsangelegenheit

Gemeinde Scheuder

In der Sitzung des Gemeinderates Scheuder am 31.03.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
SCHEU/GR-07-02/2009	Feststellungsbeschluss zum Ausscheiden eines Gemeinderates Wahl eines Stellvertreters in den Abwasserzweckverband Aken
SCHEU/GR-08-02/2009	Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Scheuder für das Haushaltsjahr 2007
SCHEU/GR-09-02/2009	Beitrittsbeschluss zur eingeschränkten Kreditgenehmigung zur Haushaltssatzung 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheuder für das Jahr 2009

Beschluss-Nr. SCHEU/GR-02-01/2009 vom 27.01.2009

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Okt. 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 20.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) hat der Gemeinderat der Gemeinde Scheuder in seiner Sitzung am 27.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2009 wird	im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt
in der Einnahme auf	268.700 Euro	83.900 Euro
in der Ausgabe auf festgesetzt.	303.700 Euro	83.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 14.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Scheuder, den 01.04.2009



Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2009 der Gemeinde Scheuder

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Scheuder, Beschluss-Nr. SCHEU/GR-02-01/2009 vom 27.01.2009 sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept 2009, Beschluss-Nr. SCHEU/GR-01-01/2009 vom 27.01.2009 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für den in § 2 der Haushaltssatzung 2009 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgte die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 02.03.2009 Az. 151901/345 in Höhe von 12.600 EUR.

Der eingeschränkten Kreditgenehmigung ist der Gemeinderat der Gemeinde Scheuder mit Beschluss Nr. SCHEU-GR-09-02/2009 am 31.03.2009 beigetreten.

Der Haushaltsplan 2009 sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept 2009 werden gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **20.04.2009 bis 28.04.2009** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 214 (Kämmerei):

- | | |
|------------|--|
| Montag | 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr |
| Freitag | 7.00 bis 12.00 Uhr |



Bürgermeister



Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheuder beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Scheuder für das Haushaltsjahr 2007.

Sachverhalt

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 20.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor.

Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen. Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2007 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Oktober 2008. Die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt nur mit Einschränkungen bestätigt. Nach Abs. 5 ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen.

Eine Entlastung des Bürgermeisters erfolgt ohne Auflagen. Im Jahr 2007 war Herr Franz Riemer Bürgermeister der Gemeinde Scheuder.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Scheuder für das Haushaltsjahr 2007. Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Scheuder, Beschluss-Nr.: SCHEU/GR-08-02/2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **20.04.2009 bis 28.04.2009** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Gölzau (Zimmer 214):

- | | |
|------------|--|
| Montag | 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr |
| Freitag | 7.00 bis 12.00 Uhr |



Bürgermeister



Gemeinde Weißandt-Gölzau

In der Sitzung des Gemeinderates Weißandt-Gölzau am 26.03.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B.- Nr.	Beschluss über ...
WEI/GR-09-02/2009	die Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Gölzau gemäß §§ 2 und 4 Baugesetzbuch zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Geuzer Straße“ der Stadt Köthen
WEI/GR-10-02/2009	die Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Gölzau gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag und einem Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans B4 der Gemeinde Weißandt-Gölzau
WEI/GR-11-02/2009	eine Grundstücksangelegenheit im Vernehen mit der Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Gölzau gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau

In Anwendung der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 22.01.2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau vom 29.03.2005, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 20.04.2007, beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 3 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(3) Die Führung der Dienstsiegel ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann leitende Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit der Führung der Dienstsiegel beauftragen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde

Weißandt-Görlau wurde gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 30.03.2009 (AZ: 15 12 01/405) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Weißandt-Görlau, 02.04.2009



Bürgermeister



Gemeinde Wieskau

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wieskau am 27.03.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
WIE-GR-01-01/2009	Prioritätenliste der Investitionen gemäß Anlage 2 des Gebietsänderungsvertrages
WIE-GR-14-03/2009	Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wieskau (Aufhebungssatzung)
WIE-GR-15-03/2009	Vergabe für die Lieferung und den Einbau eines Friedhofstores auf dem Friedhof in Cattau
WIE-GR-16-03/2009	1. Änderungssatzung zur Satzung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Gemeinde Wieskau und dem Ortsteil Cattau
WIE-GR-17-03/2009	Antrag auf Ratenzahlung

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wieskau (Aufhebungssatzung)

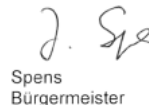
Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jetzt gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wieskau am 27.03.2009 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wieskau vom 20.12.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Wieskau, den 27.03.2009



Spens
Bürgermeister



1. Änderungssatzung

zur Satzung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Gemeinde Wieskau und dem Ortsteil Cattau

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jetzt gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wieskau am 27.03.2009 die 1. Änderungssatzung erlassen.

§ 1

Der Satz in der Präambel

Diese Satzung ist Grundlage für die Abrechnung der Baumaßnahme der 1991 - 1999.

wird gestrichen.

§ 2

Im § 5 Abs. 3 wird Satz 1 gegen folgende Definition der Vollgeschosse gestrichen:

Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Als Vollgeschoss gelten Geschosse, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

§ 3

Im § 7 wird der Absatz 5 eingefügt.

Der Gemeinderat kann die Durchführung einer beitragsauslösenden Maßnahme bei nicht dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen (Anliegerstraßen) unter dem ausdrücklichen Vorbehalt


der Zustimmung der Mehrheit der später Beitragspflichtigen stellen. Für die Feststellung der Mehrheit gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist.

§ 4

Im § 12 Abs. 2 Satz 1 wird nach „Übergroße Grundstücke“ folgender Halbsatz eingefügt:
mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Wieskau, den 27.03.2009


Spens
Bürgermeister



Gemeinde Zehbitz

**Neufassung der Hauptsatzung
der Gemeinde Zehbitz**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der aktuellen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz die Neufassung der Hauptsatzung.

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Zehbitz“.

§ 2

Gemeindegebiet

- (1) Das Gemeindegebiet untergliedert sich in folgende Ortsteile:
- Lennewitz
 - Wehlau
 - Zehbitz
 - Zehmitz
- (2) Die Ortsteile führen ihren Namen und als Zusatz „Gemeinde Zehbitz“; beim Ortsteil Zehbitz entfällt der Zusatz.

§ 3

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt kein Wappen und keine Flagge.
(2) Die Gemeinde führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel, das denen der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdrücken entspricht. Die Umschrift des großen und kleinen Siegels lautet: „Gemeinde Zehbitz“.



- (3) Die Führung der Dienstsiegel ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann leitende Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit der Führung der Dienstsiegel beauftragen.

**II. Abschnitt
Organe**

§ 4

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten) und dem Bürgermeister. Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 GO LSA.
(2) Der Gemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode ein Mitglied des Gemeinderates als stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderates gemäß § 49 GO LSA, der zugleich den Bürgermeister gemäß § 64 GO LSA im Verhinderungsfall vertritt.
(3) Der Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände zeitweilige beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderates gebildet. Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner in diese Ausschüsse widerruflich als Mitglieder berufen, wobei ihre Zahl die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Entschädigung

Ehrenamtlich Tätigen ist nach Maßgabe der Entschädigungssatzung angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur ausschließlichen Kompetenz des Gemeinderates nach § 44 Abs. 3 GO LSA gehören und nicht dem Gemeinderat gesondert zugewiesen sind.
(2) Der Bürgermeister entscheidet abschließend auch über:
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 2.000 Euro nicht übersteigt,
 - Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 97 Abs. 1 Satz 2 GO LSA. Als nach Umfang oder Bedeutung nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie die Wertgrenze von 2.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als nicht erheblich im Sinne des § 97 (1) GO LSA.
 - die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 4.000 Euro im Einzelnen nicht übersteigt,
 - Stundungen bis zu 12 Monaten von Forderungen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro sowie einer Höhe von bis zu 25.000 Euro und einer Dauer von mehr als 12 Monaten.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 9

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister mindestens einmal im Jahr ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich

bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Versammlung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. Auf die Dringlichkeit ist besonders hinzuweisen.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche, öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 11 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Zehbitz statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 12

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“.

(2) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt oder sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen seiner Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, während der Dienststunden, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Zehbitz und die Bekanntgabe von Einwohnerversammlungen erfolgt durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Zehbitz an den nachfolgenden Stellen.

- Zehbitz
- Dorfstraße 40 (Gemeindebüro)
Ortsteil Lennewitz
 - vor der Dorfstraße 9 (Dorfplatz)
Ortsteil Wehlau
 - am Gartengrundstück Dorfstraße 22 (Dorfplatz)
Ortsteil Zehmitz
 - neben der Bushaltestelle (Dorfplatz)

(4) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich oder ist aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amts- und Mitteilungsblatt nicht ausreichend, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in den in Absatz 3 genannten Schaukästen durch Aushang. Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amts- und Mitteilungsblatt hingewiesen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

VI. Abschnitt Verwaltung

§ 14 Verwaltung

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 17 Bekanntmachungsvermerk

Diese Hauptsatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ zusammen mit der Genehmigung der unteren Kommunaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Zehbitz wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 und 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Kommunaufsichtsbehörde am 31.03.2009 (AZ: 15 12 01/410) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Zehbitz, 02.04.2009


.....
Fritsche

Bürgermeister



Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Quellendorf/Weißandt-Görlau/Radegast

Die Notdienstbereiche Köthen, Quellendorf, Radegast, Weißandt-Görlau und Reupzig wurden zusammengelegt. Aus diesem Grund werden Hausbesuche und Wochenend-Sprechstunde getrennt und nicht mehr von einem Arzt durchgeführt. **Eine Notdienstsprechstunde** in einer **Arztpraxis in Köthen** wird **am Samstag, Sonntag und Feiertag** in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt. Ein zweiter Arzt ist nur für Hausbesuche zuständig. **Der Dienst habende Arzt ist über die Rettungsleitstelle Anhalt-Bitterfeld, Tel. 0 34 93/ 51 31 50, zu erfragen.**

Bereich Gröbzig

14.04.2009 bis 20.04.2009 Herr Dipl. Med. A. Petri, Köthen
Tel. 0 34 96/51 00 34

20.04.2009 bis 27.04.2009 Herr Dr. med. G. Meidel, Köthen
Tel. 0 34 96/21 36 85
Funk: 01 71/6 92 83 91

Mitteilungen

Gesundheitstag in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Am Mittwoch, dem 25.03.2009 fand in der Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der DAK für die Belegschaft ein Gesundheitstag statt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden von den Therapeutinnen Frau **Mirella Murawski** und Frau **Sandra Leuthold** von der Praxis Physio Plus in praktischen Übungen über Entspannungstechniken am Büroarbeitsplatz und unterstützende Maßnahmen im Freizeitbereich informiert. Insbesondere der Schulter- und Nackenbereich, aber auch der Rücken sind Problemzonen bei einer Vielzahl der Bürobeschäftigten.

Auf Wunsch führten die Mitarbeiterinnen der Regenbogenapotheke Köthen bei den Kolleginnen und Kollegen einen kleinen Gesundheitscheck durch. Neben dem Blutdruck wurden durch Frau **Susen Beyer** und Frau **Peggy Elze** auch die Blutzuckerwerte der Mitarbeiter bestimmt. An einem Stand gaben die DAK-Bezirksleiterin Frau **Janet Klemtau** und die Mitarbeiter **Petra Schwalbach** Informationen rund um die Gesundheitsvorsorge. Der Gesundheitstag wurde von der Belegschaft sehr gut angenommen.



Surra, wir werden 800 Jahre!!!

Aus diesem Anlass wird in der Zeit vom **12.06. bis 14.06.2009** eine Feier in der Ortschaft Gnetsch stattfinden. Es lohnt sich dieses Datum vorzumerken.

Der Ortschaftsratsrat Gnetsch ist für jede Mithilfe, sowie Hinweise und Ideen zur Gestaltung des großen Ereignisses dankbar. Für ein buntes Treiben und die gastronomische Versorgung wird der Vergnügungspark Wieser sorgen. Das Programm wird rechtzeitig veröffentlicht. Über eine zahlreiche Teilnahme an diesem Ereignis würden wir uns freuen.

Dann auf zur 800-Jahr-Feier nach Gnetsch!

Schuboth

Ortsbürgermeister der Ortschaft Gnetsch



Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung in Weißandt-Görlau

Die nächste **Verkehrsteilnehmerschulung** findet in Weißandt-Görlau **im Gemeindezentrum** am **Mittwoch, d. 22.04.2009, 19.00 Uhr** statt. Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind herzlich eingeladen.

*Es laden ein
die deutsche Verkehrswacht
und die Gemeinde Weißandt-Görlau.*



Vereine



9. Heimatfest in Werdershausen am 01. und 02. Mai 2009



Freitag 01.05.2009

- **10.00 Uhr** Eröffnung mit dem **Setzen des Maibaumes**
- anschließend das **Fußballfreundschaftsturnier** um den begehrten Wanderpokal
- **ab 11.00 Uhr** Leckeres aus der **Gulaschkanone** und vom Grill
- **ab 13.30 Uhr** **Kaffee- und Kuchenbüfett** mit Werdershausener Spezialitäten
- **Glücksrad** und **Quadfahren** für Groß und Klein
- **19.00 bis 24.00 Uhr** **Disco** mit „Amigo“ im Festzelt
- **21.00 Uhr** **Fackel- und Lampionumzug** mit der Gröbziger Feuerwehr



Samstag 02.05.2009

- **ab 11.00 Uhr** Spiel und Spaß mit einem Dreh am **Glücksrad**, der **Hopseburg** und dem **Spielehänger** sowie **Quadfahren vom Quadcenter Krogmann**
- **ab 11.00 Uhr** Heißes vom Grill und aus der Pfanne
- **ab 13.30 Uhr** **Kaffee und hausgebackener Kuchen**
- **14.00 bis 18.00 Uhr** **Platzkonzert** mit den „**Original Fuhnetalern**“
- **14.00 Uhr** das schon traditionelle **Ringreiten**
- **20.00 Uhr** **Maitanz im Festzelt** mit der Live-Show-Band „Tarot“ aus Dessau

Eintritt:	Disco am Freitag	2,00 €
	Tanzabend am Samstag	3,00 €
	Festwiese am Samstag	2,50 €

Für reichlich deftige Speisen und kühle Getränke sorgen an beiden Tagen „Pfenning's Partyservice“ und Getränkehandel „H. Schön“

Es lädt alle Leute recht herzlich ein
der Werdershausener Heimat- und Gesangverein



Gaststätte am Sportplatz

Inhaber: Gerhardt Kindler

**5. traditionelles
Kleinfeldfußball-
mitternachtsturnier**



für Hobby- und Fanmannschaften um den Pokal des Gastwirtes Gerhardt Kindler, Sportgaststätte Maasdorf

Germania Maasdorf und der Gastwirt der Sportlergaststätte Maasdorf laden alle Fußballbegeisterten, Fangruppen und Freizeitmannschaften zum nunmehr 5. traditionellen Mitternachtsturnier am Vorabend des 1. Mai 09 ein.

Ausschreibung:

1. Alle bis zum Stichtag angemeldeten Mannschaften nehmen am Turnier teil. Je nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften erfolgt die Ausspielung im „K.-o.-System“ oder „jeder gegen jeden“.
2. Gespielt wird in der Besetzung 1 : 7 (1 Torwart und 6 Feldspieler) auf dem Kleinfeld.
3. Das Turnier beginnt um 19.00 Uhr und endet spätestens 24.00 Uhr. Die Spielzeit richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Mannschaften und wird vor Turnierbeginn festgelegt.
4. Der Sieger erhält den Pokal des Gastwirtes. Die ersten drei Mannschaften werden zusätzlich prämiert.
5. Das Turnier wird in Anlehnung an die Rahmenrichtlinien für Fußballspiele auf dem Kleinfeld des DFB durchgeführt.

Was muss ich tun um teilnehmen zu können?

Teilnehmer melden sich bis spätestens 27.04.2009 in der Gaststätte „Am Sportplatz in Maasdorf“, Herrn Gastwirt Kindler oder beim SV Germania, G. Möllers Dorfstr. 6 in 06388 Maasdorf oder verwenden beiliegenden **Anmeldevordruck**.

Welche Kosten entstehen und was muss ich mitbringen?

Zur Abdeckung einer erforderlichen **Haft- bzw. Unfallversicherung** für Nichtmitglieder des SV Germania wird eine Startgebühr erhoben.

Die Spielbekleidung ist von der jeweiligen Mannschaft mitzubringen.

Die Organisation und der Spielablauf obliegen dem SV Germania. Die Spiele werden von geprüften Schiedsrichtern geleitet.

Was findet noch statt?

Die Gaststätte am Sportplatz und der SV Germania Maasdorf bieten ein unterhaltsames Rahmenprogramm für „Alt und Jung“ und die Versorgung der Gäste an.

Maasdorf, den 24.03.2009

SV Germania Maasdorf
Möllers, 1. Vorsitzender

Gaststätte Kindler
Kindler, Gastwirt



**Anmeldung zum Mitternachtsturnier am 30.04.2009
in Maasdorf für Kleinfeldfußballmannschaften**

Hiermit melde ich verbindlich für o. g. Fußballturnier die Freizeitmannschaft mit dem Namen

an.

Startgebühren zur Abdeckung von Versicherungsbeiträgen zahle ich am Veranstaltungstag.

Meine Anschrift als verantwortlicher Mannschaftsführer lautet:

Name: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Hausnr.: _____

Ort, Datum

Name, Unterschrift



Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Rita Smykalla
berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/ 3 4 1 0 4 2
Telefax: 03 42 02/ 5 15 06
Funk: 01 71/41440 18
rita.smykalla@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

**AMTS- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES
06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon: (034978) 265-15, E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Rita Smykalla, Telefon: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06
Funk: 0171/4144018

Schulnachrichten/Kindergärten

Grundschüler besuchen die Wasserwelt

Am Donnerstag, d. 19. März 2009, führte die 3. und 4. Klasse der GS Radegast ihren Sachunterricht in der Wasserwelt Bitterfeld durch. Wir teilten uns in drei Gruppen auf und gingen auf Entdeckungsreise.

Diese Reise führte uns in die geheimnisvolle Welt des Wassers. Fasziniert waren wir von den verschiedensten Experimenten wie zum Beispiel:

- Kann Knete auf Wasser schwimmen?
- Kann man ein Ei im Wasser zum Schwimmen bringen?
- Löst sich Zucker in Wasser?
- Löst sich Öl in Wasser?
- Was unterscheidet Süß- und Salzwasser voneinander?

Durch diese Experimente haben wir sehr viel gelernt. Wir fanden die Antworten auf die Fragen und erfuhren auch die Erklärungen dazu.

Interessant für uns waren auch die unterschiedlich aufgebauten Stationen, die wir durchlaufen konnten.



An jeder dieser Stationen erfuhren wir viel Wissenswertes und überall konnten wir uns ausprobieren und experimentieren. Zum Abschluss besichtigten wir einen riesigen Trinkwasserspeicher. Von dieser Art Unterricht waren wir alle sehr begeistert.

Klasse 4: Saskia, Jenny, Alina, Josephin

Grundschule Radegast

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Montag, dem 27. April 2009**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Donnerstag, der 16. April 2009**

**Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15
per E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de**

Die Kita „Kinderglück“ aus Radegast

in Trägerschaft des DRK-KV Köthen e. V. berichtet

**„Hallo, hier sind wir,
wir sammeln Altpapier!“**

Am Freitag, dem 27.03.2009 fand unsere 1. Altpapiersammlung statt.

Trotz schlechtem Wetter, aber mit vollem Eifer zogen wir mit Bolterwagen los und das Resultat waren 620 kg Papier.



Zwischen den Zeitungsbündeln fanden wir auch eine kleine Überraschung versteckt. Vielen Dank unseren Helfern bei der Sammlung sowie allen fleißigen Altpapiersammlern der Straßen R.-Breitscheid, K.-Liebknecht, Freiland, W.-Lohmann, Straße der Einheit und ein Teil der Zehmitzer, welche für uns das Papier bereitgelegt hatten oder schon in die Kita gebracht hatten.

Der Erlös der Sammlung kommt unserer Spielplatzumgestaltung zugute.

Nochmals ein großes **DANKESCHÖN!**

Die Kinder & Erzieherinnen der Kita



Verschiedenes

Jagdgenossenschaft Quellendorf

Der Vorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Quellendorf

Termin: 23. April 2009, 19.00 Uhr

Ort: Quellendorf, Feuerwehrhaus

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Quellendorf (alle Ackerbesitzer Flur Quellendorf) sind hierzu und im Anschluss zu einem Imbiss herzlich eingeladen.

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Meilendorf

Der Vorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am 24.04.2009 um 19.00 Uhr findet im Kulturraum Meilendorf die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft statt, zu der alle Ackerbesitzer der Flur Meilendorf recht herzlich eingeladen sind.

Im Anschluss erfolgt die Jagdpachtauszahlung. Hierzu ist ein Eigentumsnachweis vorzulegen.

Der Vorstand der

Jagdgenossenschaft Meilendorf



Prosigker



Hexenfest



30. April

20.00 Uhr Eröffnung
21.00 Uhr Einmarsch der Hexen

Buntes Hexenprogramm



24.00 Uhr Ansprache des Teufels mit anschließender
Hexenverbrennung

Um die schönste Hexe von Prosigk wählen zu können, hoffen wir, dass sehr viele Hexen auf Besen, Feuerhaken, Ziegenböcken, Katzenschwänzen oder auch auf Menschen, denen sie unterwegs begegnen, daher geritten kommen!!!!



Einlass ab 19,30 Uhr
Eintritt: 3,50 €
(Kinder unter 1,20 Meter Größe Eintritt frei!)
Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt!

Es gastiert „Wiesner's Vergnügungspark“
Technik: Licht und Ton Service Prosigk